

**Satzung des  
FREUNDESKREIS BALLETT MAGDEBURG e. V.**

**§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen »Freundeskreis Ballett Magdeburg«.
- (2) Er ist ein nichtwirtschaftlicher Verein mit Sitz in Magdeburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist darauf ausgerichtet, durch ideelle und finanzielle Unterstützung des Balletts Magdeburg die Theaterkultur und insbesondere den Bühnentanz in Magdeburg und der Region zu pflegen und zu stärken  
Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die Notwendigkeit aktueller Theaterkultur im gesellschaftlichen Bewusstsein zu verankern und seine Mitmenschen anzuregen, sich am Diskurs darüber zu beteiligen. Dabei versteht sich der Verein als Forum für den Gedankenaustausch über Theater und Bühnentanz. Der Verein kann für seine Kulturarbeit zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen Spenden und Fördergelder sammeln bzw. diese an die geförderte Einrichtung zur Verwirklichung von Inszenierungen und Veranstaltungen vermitteln.

(3). Der Verein erfüllt seine Zwecke wie folgt:

- mit Ideen und Projekten eine aufmerksame Öffentlichkeit zu erreichen;
- leistet Überzeugungsarbeit bei Sponsoren und Helfern;
- trifft sich mit den Akteuren des Balletts Magdeburg;
- fördert begabte Nachwuchstänzer und
- knüpft das Band zwischen dem Ballett Magdeburg und dem Publikum.

Diese Tätigkeit erfolgt im Einvernehmen mit dem Theater Magdeburg sowie der Ballettcompany.

(4) Die Rechte des Intendanten werden durch die Tätigkeit des Vereins bzw. seiner Mitglieder nicht berührt.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist nicht vorrangig auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen, gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Sie haben auch bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen und dessen Satzung anerkennen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Ehrenmitglied können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste bei der Förderung und Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die

Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

(3) Der Beitritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

(4) Die gleichzeitige Mitgliedschaft im »Freundeskreis Ballett Magdeburg« und anderen Fördervereinen ist möglich.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch eine schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende;
- b) durch den Tod des Mitgliedes oder den Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.
- c) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn die Zahlung des fälligen Beitrages nicht erfolgt. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt davon unberührt.
- d) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied der Satzung, satzungsgemäß ergangenen Beschlüssen oder wesentlichen Interessen des Vereins trotz schriftlicher Abmahnung vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwiderhandelt, insbesondere dann, wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- e) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ferner vom Vorstand aus wichtigem Grund verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung statthaft.
- f) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder der sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstands oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung der Einladungsfrist von vier Wochen einberufen.

(2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen. Das Protokoll hat innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt zu werden. Es kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden. Wird innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung gegen das Protokoll von den anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern keine Einwände erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt.

(3) Der Vorstand kann jederzeit – und muss auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder – eine außerordentliche Versammlung einberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, lädt der Vorsitzende unter Hinweis auf diesen Umstand erneut ein. Die Versammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

(5) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht über die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Änderung der Satzung
- b) Wahlen zum Vorstand

c) Wahlen der Rechnungsprüfer

d) Auflösung des Vereins.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über eine Auflösung des Vereins können nur mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden gefasst werden. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

### **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Die Fälligkeit des Beitrages und die Zahlungsmodalitäten legt der Vorstand fest. Der Vorstand entscheidet auf Antrag des Mitgliedes im Einzelfall auch über eine vorübergehende Beitragsermäßigung. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Beitragszahlung ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(3) Beiträge sind keine Spenden.

### **§ 9 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

(2) Die Mitglieder der Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein ordentliches Mitglied für den Ausgeschiedenen als Nachfolger einsetzen. Dieses ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen bzw. ein anderes zu wählen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach einer Geschäftsordnung. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei gewählte Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt, von denen einer der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muss.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des die Sitzung leitenden Stellvertreters. Über die Sitzungen und die gefassten Beschlüsse hat der Vorstand ein Protokoll zu fertigen, das von allen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die er von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigen lassen muss.

### **§ 10 Rechnungsprüfung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung des Vorstands und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben die Geschäftsführung ferner dahin zu überwachen, dass Finanzmittel lediglich satzungsgemäß ausgegeben werden.

### **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Jahr ab dem Gründungsdatum.

### **§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

(1) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(2) Bei Auflösung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks geht das Vereinsvermögen nach Tilgung etwa vorhandener Verbindlichkeiten an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es nach Maßgabe des § 2 der Satzung nur unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Sonstige Bestimmungen**

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

Die Satzung ist am 29. 04. 2007 errichtet. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit Nachtrag vom 28.03.2008, 26.04.2008 und 13.11.2008.